

**Beitragssatzung  
für die  
Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Alfeld**

Vom 07.02.2007



**Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Alfeld  
Vom 07.02.2007**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Alfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung, im Gemeindeteil Alfeld (mit Ausnahme des Gewerbegebietes „Am Vogelherd“), und in den Gemeindeteilen Regelsmühle, Claramühle, Pollanden, Lieritzhofen, Röthenfeld, Seiboldstetten, Waller, Wettersberg der Gemeinde Alfeld sowie des Gemeindeteiles Molsberg der Gemeinde Happurg, durch folgende Maßnahmen:

**1. Bauabschnitt 01**

- 1.1 PSM – Aufbereitung im Maschinenhaus Alfeld bestehend aus Feinsand-Rückspülfilter (ø 350 mm), sowie Druckbehälter (ø 2200 mm, ZML 3500 mm) mit 10 m<sup>3</sup> Kornaktivkohle Inhalt, UV – Desinfektionsanlage komplett verrohrt und Schaltanlage
- 1.2 Bauliche Maßnahmen im Maschinenhaus (Umbau, Abbrucharbeiten zur Behältereinbringung, Maurer – Betonarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Fensterausbauarbeiten, Malerarbeiten, Metall- und Schlosserarbeiten, Eingangstüre
- 1.3 Lieferung und Aufstellung einer Hochdruckkreislumpumpe einschl. elektrotechn. Arbeiten
- 1.4 Lieferung und Aufstellung eines Luftentfeuchters

**2. Bauabschnitt 02:**

- 2.1 Herstellung einer Versorgungsleitung (Fernleitung) DN 150 ab Ortsende Pollanden in Richtung Hochzonenleitung mit insgesamt 780 m Länge.
- 2.2 Erneuerung der gesamten Ortsnetze (PVC-Leitungen, Querschnittsvergrößerungen) in den Gemeindeteilen Pollanden und Lieritzhofen im Zuge des Baues der Abwasseranlage

**3. Bauabschnitt 03:**

- 3.1 Erneuerungen des Leitungssystems im Bereich Hersbrucker Straße und Hauptstraße im Gemeindeteil Alfeld (PVC-Leitungen, Querschnittsvergrößerungen) im Zuge des Baues eines neuen Hauptsammlers für die Kanalisation
- 3.2 Erneuerung der gesamten Ortsnetze (PVC-Leitungen, Querschnittsvergrößerungen) in den Gemeindeteilen Waller, Seiboldstetten und Wettersberg im Zuge des Baues der Abwasseranlage
- 3.3 Neubau des Hochbehälters Hall in Edelstahl (2 x 350 m<sup>3</sup>) mit Einhausung, Fliesenarbeiten und Stromzuführung
- 3.4 Herstellung einer Fernleitung von Pollanden nach Alfeld und einer Ortsleitung zur Anbindung des Schneiberbergs im Gemeindeteil Alfeld
- 3.5 Verbesserung der maschinellen Einrichtung des Maschinenhauses und Einbau einer Fernwirkanlage
- 3.6 Erneuerung des Leitungssystems in der Hasengasse (PVC-Leitungen, Querschnittsvergrößerungen)
- 3.7 Herstellung der Rinntalleitung

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.100 m<sup>2</sup> Fläche auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.100 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

**§ 6  
Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

	Nettobetrag	zuzüglich 16 % MWSt	Endbetrag
pro qm Grundstücksfläche	0,85 €	0,14 €	0,99 €
pro qm Geschossfläche	7,81 €	1,25 €	9,06 €

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragssatzungen für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Alfeld vom 06.07.2000, vom 03.04.2002 und vom 13.10.2004 außer Kraft.

Alfeld, den 07.02.2007

**GEMEINDE ALFELD**

Niebler

1. Bürgermeister